

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.07.1955 hat der Gemeinderat am 09.11.1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden grundsätzlich im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Blattes als vollzogen.

§ 2

- (1) Bekanntmachungen von größerem Umfang und ohne besondere Bedeutung können durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt werden. Auf den Anschlag wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde gleichzeitig hingewiesen.
- (2) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Die bisherige Satzung vom 20.09.1956 tritt damit außer Kraft.